

Beschluss

AZ: BSchK/061/2019/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

der Antragstellerin und Beschwerdeführerin

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen

Wahlanfechtung (Nominierung für öffentliche Wahlen)

hat die Bundesschiedskommission am 11. Januar 2020 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Im Land finden Kommunalwahlen statt, bei denen u. a. auch der Stadtrat der Landeshauptstadt neu gewählt wird.

Am 21. September 2019 hat eine Versammlung der im Ort wahlberechtigten Mitglieder der LINKEN (§1 des entsprechenden Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes) die Wahlvorschlagsliste der Partei für die Wahl des Stadtrates aufgestellt.

Für Listenplatz 1 wurde ein Mann, für die Listenplätze 2 und 3 jeweils eine Frau und auf Listenplatz 4 wiederum ein Mann nominiert.

II.

1. Die Antragstellerin hat die Wahl mit undatiertem Schriftsatz (lt. Protokoll der Landesschiedskommission „vom 4.10.2019“) angefochten. Der Eingang bei der Landesschiedskommission ist nicht ausdrücklich dokumentiert.

Zur Begründung hat die Antragstellerin erstinstanzlich vorgetragen, am 20. Juli 2019 habe eine Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes der LINKEN, beschlossen, für den Listenplatz 1 möglichst eine Frau zu nominieren. In der Folge habe der Kreisvorstand aber nichts unternommen, eine Frau zur Kandidatur für diesen Listenplatz zu ermutigen, im Gegenteil, er habe sich „allein darauf konzentriert, den vom Kreisvorstand schon länger gewünschten Genossen zu bewerben“.

Bei der Nominierungsversammlung hätte – so die Antragstellerin – zumindest im ersten Wahlgang der Listenplatz 1 zunächst als „quotierter Listenplatz“ aufgerufen werden müssen. Und

erst danach, wenn sich an jener Stelle keine Frau gemeldet hätte, für einen Mann geöffnet werden dürfen.

Der Antragsgegner habe sich mit dem Beschluss der Nominierungsversammlung eindeutig über die Quotierung von Listenplatz 1 hinweggesetzt, für die er sich durch den Beschluss der seiner Kreismitgliederversammlung vom 20. Juli 2019, auch berechtigt, entschieden hätte.

2. Der Antragsgegner wurde zu dem Schiedsantrag nicht gehört.
3. Die Landesschiedskommission hat die Eröffnung des Schiedsverfahrens mit Beschluss vom 12. Oktober 2019 abgelehnt, und den Schiedsantrag als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, die Aufstellungsversammlung sei in ihrer Entscheidung, ob sie einen Mann oder eine Frau für den Listenplatz 1 nominiere, frei gewesen. Die Bewertung, ob sich der Kreisvorstand hinreichend für die Gewinnung einer Wahlwerberin für den Listenplatz 1 eingesetzt habe, stünde der Kreismitgliederversammlung, nicht der Landesschiedskommission zu.

Die Antragstellerin gibt an, ihr sei der Beschluss der Landesschiedskommission am 22. Oktober 2019 zugestellt worden. In der Akte der Landesschiedskommission ist die Zustellung nicht dokumentiert.

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die zunächst nur per E-Mail bei der Bundesschiedskommission am 22. November 2019 eingegangene, von der Antragstellerin aber noch am gleichen Tage unterschrieben eingereichte Beschwerde. Zur Begründung wiederholt und vertieft sie im Wesentlichen ihren erstinstanzlichen Vortrag. Ergänzend betont sie die Bindung des Kreisvorstands an den Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom 20. Juli 2019, aus dem sie – sinngemäß – eine aktive Bemühenspflicht des Kreisvorstands um eine Bewerberin herleitet.

III.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht erhoben worden.

IV.

Sie ist aber nicht begründet. Zu Recht hat die Landesschiedskommission die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt.

1. Die Bundesschiedskommission lässt offen, ob der ursprüngliche Schiedsantrag innerhalb der zweiwöchigen Wahlanfechtungsfrist gestellt wurde. Der Eingang ist in der Akte der Landesschiedskommission nicht ausdrücklich dokumentiert. Die Angabe „vom 04.10.2019“ im Protokoll der Landesschiedskommission ist nicht eindeutig. Sie kann sich sowohl auf das Schriftsatzdatum als auch auf den Eingang des ursprünglichen Schiedsantrags beziehen. Das Fehlen jeder Datumsangabe in der Antragschrift selbst deutet aber darauf hin, dass es sich um das Eingangsdatum handelt. Damit wäre die Wahlanfechtungsfrist gewahrt, wovon offenbar auch die Landesschiedskommission ausgegangen ist.
2. Jedenfalls hat die Landesschiedskommission den Schiedsantrag zu Recht als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
 - a) Von dem Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom 20. Juli 2019 ging für die Nominierungsversammlung keine Bindungswirkung aus.

- aa) Dies folgt einmal daraus, dass es sich bei der Nominierungsversammlung um ein eigenständiges, von der Kreismitgliederversammlung rechtlich streng zu unterscheidendem Organ handelt, das regelmäßig auch anders, als die Kreismitgliederversammlung zusammengesetzt ist.
- bb) Auf die Nominierung von Bewerberinnen und Bewerber für öffentliche Wahlen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des staatlichen Wahlrechts die Bundessatzung und die Wahlordnung anzuwenden. In § 10 Nr. 5 der Bundessatzung ist bestimmt, dass bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern einer der ersten beiden Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten sind, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen.
Durch diese Bestimmung in der Bundessatzung ist die Frage, wie die Geschlechterquotierung bei Nominierung für öffentliche Wahlen zu handhaben ist, abschließend geregelt. Im Rahmen dieser Bestimmung sind die Nominierungsversammlungen bei der Listenaufstellung frei.
Die von der Antragstellerin angegriffenen Nominierungen entsprechen den satzungrechtlichen Vorgaben: Auf einem der ersten beiden Listenplätze, nämlich auf Platz 2, wurde eine Frau nominiert, ebenso für den nächstfolgenden Listenplatz mit ungerader Ordnungszahl, nämlich für den Listenplatz 3.
- b) Ob sich aus dem Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom 20. Juli 2019 eine rechtlich bindende „Bemühenspflicht“ des Kreisvorstands ergeben hat, begegnet schon erheblichen Zweifeln. Dies kann aber offenbleiben, denn entscheidend ist, dass die von der Nominierungsversammlung vorgenommenen Wahlen nicht deshalb unwirksam wären, weil der Kreisvorstand eine ihm gegenüber der Kreismitgliederversammlung obliegende Pflicht verletzt hätte.

Die Entscheidung erging einstimmig.